

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **17=37 (1871)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenossenschaft.

(Rücktransport der Internirten.) Vom Militärdepartement ist dem Bundesrath dieser Tage der Bericht über den Rückmarsch der französischen Armee nach Frankreich vorgelegt worden. Derselbe ist von Hrn. Oberst Hofstetter, der im Auftrage des Departements und nach einem von diesem genehmigten Plan von Olten aus die Räumung geleitet hat. Es ergibt sich aus dem Berichte, daß die Evakuirung, den Unfall in Colombier und einige andere kleinere Unregelmäßigkeiten auf der Westbahn abgerechnet, in bester Ordnung vor sich gegangen ist. Im Ganzen dauerte die Rückschaffung der Truppen 10 Tage, und es wurden an der Grenze den französischen Delegirten übergeben: Ueber Verrieres 89 Offiziere, 14,938 Mann Truppen; über Genf 2050 Offiziere, 714 Gensdarmes, 55,325 Mann Truppen, 6430 Reconvaléscenten; über Thonon und Evian 1638 Reconvaléscenten; über Divonne 2850 Mann Truppen, 5181 Pferde. Die zurückgekehrte Armee hatte demnach einen Bestand von 84,034 Mann und 5181 Pferden. In den Kantonen sind 1000 Kranke zurückgeblieben.

— (Bewachung des Parkes von Colombier.) Zur Bewachung des französischen Parkes in Colombier sind die beiden Einzelkompagnien 20 und 21 von Appenzell A. Rh. aufgeboden und unter das Kommando des Hrn. Major Doullat gestellt worden, der gleichzeitig die Instruktion dieser Truppen zu übernehmen hat.

— (Der Impfwang.) Vergangenes Jahr hat das eidg. Militärdepartement einen Ukas erlassen, es müsse sich jeder Soldat, bevor er in Dienst trete, impfen oder nachimpfen lassen. Nachdem zu Anfang dieses Jahres in der Schweiz Fälle von Blattern vorgekommen, wurde in verschiedenen Kantonen der Befehl wiederholt, und anbefohlen, alles, Offiziere und Soldaten müssen sich an einem bestimmten Tage revacciniren lassen. Wer wegbleibt, zahlt Strafe und wird nachgeimpft. Wer sich hartnäckig weigert, gegen den wird Anwendung des Zwangs in Aussicht gestellt. — Wir gestehen, wir finden diesen Vorgang — gelinde gesagt — unbegreiflich. Derselbe erscheint uns als eine Willkürlichkeit, die schwerlich zu entschuldigen sein dürfte. Wenn ein Individuum ein Eigenthum besitzt, so ist es gewiß sein eigener Körper. Der Staat hat das Recht über diesen zum Schutze des Vaterlandes zu verfügen, doch damit ist in Ländern, wo die Verhältnisse durch Gesetze geregelt sind, seine Macht begrenzt. Dieses wird selbst in Monarchien anerkannt.

Im Jahr 1855 herrschte in einem Theile eines Staates, der damals wegen seiner absoluten Regierungsform berüchtigt war, die Blatternepidemie. Das betreffende Generalkommando fand sich dadurch veranlaßt, eine Verordnung herauszugeben, in welcher die Offiziere angewiesen wurden, bei der Mannschaft dahin zu wirken, daß diese sich freiwillig impfen oder nachimpfen lasse. — Ein ähnliches Verfahren war bei den geworbenen Truppen von Neapel und Rom in Gebrauch, und doch hatten die Regierungen die Haut ihrer Soldaten bezahlt. Gleichwohl glaubten sie nicht weiter gehen zu dürfen.

Den Einwand, daß durch die Nichtvaccinirung eines Individuums andere gefährdet werden könnten, ist nicht stichhaltig. Die Meinungen der Aerzte über den Nutzen der Vaccinirung als Schutzmittel gegen die Blattern sind getheilt, obgleich sich Fälle anführen lassen, die den Nutzen darzutun scheinen. — Wissenschaftliche Autoritäten bezeichnen die Vaccinirung schon als Aberglaube, die nicht mehr nütze, als wenn ein Bauer das Bild des heiligen Florian am Haus aufhänge, um dieses vor Brand zu bewahren.

Es mögen sich übrigens viele Gründe für und gegen den Nutzen der Vaccinirung anführen lassen, diese gehören aber eher in eine medizinische Zeitschrift, als in die Militärzeitung. Hier genügt es, darzutun, daß die Ansichten der Aerzte getheilt sind.

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob, wie die Gegner des Impfens behaupten, durch dasselbe die Entwicklung anderer Krankheiten gefördert werde. — Jedenfalls ist mit dem Impfen, sobald dieses von einem Individuum zum andern stattfindet, die

Gefahr verbunden, daß diesem mit dem Impfstoff der Keim zu den erblichen Krankheiten, mit denen das Individuum allenfalls behaftet ist, eingeimpft werde. Skropheln, Tuberkulose, Krebs, Syphilis u. s. w. können durch das Abimpfen übertragen werden. — Bei der Gefahr, die mit der Vaccinirung verbunden ist, glauben wir, hätte man es füglich dem Einzelnen überlassen dürfen, ob er sich dieser unterziehen wolle, um sich gegen die Blattern zu schützen. — Wer an die Nützlichkeit des Impfens glaubt, der lasse sich impfen, denjenigen, der dasselbe für schädlich hält, den zwingt man nicht, sich einer Handlung zu unterziehen, zu der er kein Vertrauen hat.

In den meisten Staaten (z. B. in Frankreich, Oestreich u. s. w.) ist es Gesetz, daß keine Amputation vorgenommen werden dürfe, es habe denn das betreffende Individuum dazu seine Einwilligung gegeben. Warum sollte bei dem Impfen ein anderer Weg eingeschlagen werden? — Welche Garantie bietet die Regierung dem Einzelnen, daß er in Folge des Impfens nicht mit den scheußlichsten Krankheiten behaftet werde, und welche Entschädigung bietet sie ihm in diesem Falle?

Wir können den Impfwang nicht billigen und glauben, daß dieser nur dann nicht zu einem Frevel gegen den Einzelnen werde, wenn die Abimpfung nur von der Kuh stattfindet. Der Staat, welcher schon ein Zwangsimpfen anordnet, hat zum mindesten die Pflicht, Sorge zu tragen, daß die nöthigen Kühe, den Vaccinirungsstoff zu liefern, vorhanden seien, und daß nur von diesen abgeimpft werde.

Noch weniger, als der Zwang des Impfens, dürfte der des allgemeinen Nachimpfens zu rechtfertigen sein. Wozu soll z. B. ein Mann, der sich das letzte Jahr impfen ließ und nachher die Blattern bekam, dieses Jahr sich wieder impfen lassen?

Die Vaccinirungsfreunde behaupten, daß seit der Einführung der Vaccinirung die Blatternkrankheit, die früher oft große Verheerungen angerichtet, beinahe erloschen sei. Es ist aber eine eigenthümliche, in der Geschichte vielfach beobachtete Erscheinung, daß früher furchtbare Krankheiten im Laufe der Zeit ihren frühern gefährlichen Charakter verloren und oft beinahe spurlos verschwanden sind und anderen neuen Krankheitsformen Platz gemacht haben. Ebenso treten die Epidemien bei ihrem ersten Erscheinen meist mit weit größerer Festigkeit auf als in späterer Zeit.

Das beste Mittel, die Ausdehnung von Epidemien zu hemmen, ist immer, Vorkehrungen zu treffen, daß die Krankheit nicht eingeschleppt werde, Absonderung der von der Krankheit befallenen und Verhinderung, daß der Krankheitsstoff sich durch von den Kranken benützte Gegenstände, Kleider, Betten u. s. w., weiter verbreite.

In dieser Beziehung, um der Verbreitung ansteckender Krankheiten Einhalt zu thun, geschieht bei uns wenig. Bei der Rinderpest hat man zweckmäßigere Anordnungen getroffen.

Man sollte nicht gestatten, daß Aerzte, die Blatternkranke behandeln, andere Patienten besuchen. General Molke erzählt in seiner Darstellung des Feldzuges 1828 in der Türkei, den er im russischen Hauptquartier mitmachte, daß der Peststoff sich sehr leicht durch die Kleider mittheilt. Alle Bediente, welche die Kleider der Aerzte reinigten, seien an der Pest erkrankt, obwohl oft ihre Herren, die stets mit den Pestkranken verkehrten mußten, von der Krankheit verschont blieben.

Die Blattern sind allerdings lange nicht so furchtbar und ansteckend, wie die Pest. Doch warum sollte es nicht gelingen, dieselben durch die nämlichen Mittel fern zu halten, durch welche Europa von der furchtbaren Gifel, Pest genannt, befreit wurde? — Es wäre dieses ein rationellerer Vorgang als das Impfen, dessen Nutzen doch nur auf Vorurtheil zu beruhen scheint.

— (Zum Kapitel der Internirung.) Wie die N. Z. Z. berichtet, spricht sich die Opinion nationale vom 20. März über das Verhalten der Schweizer gegenüber den französischen Internirten folgendermaßen aus: „Es ist ein melancholischer, aber belehrender Seitvertreib, mit unsern aus der Schweiz zurückkehrenden Soldaten zu reden. Gestern hatte ich Gelegenheit, mit einem der letztern zu reden, welcher der schweizerischen Gast-

freundschaft alle Anerkennung zollte, aber doch von der steifen und mehr eber milder triumphirenden Haltung unangenehm berührt war, welche die kleine Armee der vier Kantone (!) gegenüber unsern besiegten Truppen angenommen hatte. Daß die Schweiz Frankreich, auch nachdem es niedergeschmettert, einen imposanten Glauben von ihren Streikräften beibringen wollte, voilà qui est du dernier grotesque. Ich begreife die üble Laune, welche dieser Krieg ihr verursacht hat; der Genfer Uhrenhandel wird durch den Handel mit der ungeheuren Menge von Uhren, welche die Deutschen gestohlen haben (?), ruiniert werden. Aber diese üble Laune rechtfertigt die Schadenfreude noch nicht, womit sie die Miliz, welche ihre Hüften bewacht, vor unsern armen Soldaten paradiesen ließen. Am Tage unserer Abreise hielten sie förmlich Revue, wobei die gleichen Platoon immer wieder zum Vorschein kamen, gerade wie im Zirkus, und die ungeschuldigen Rämme der Hügel waren mit Kanonen bespickt.

Es hat uns überrascht, daß die Redaktion eines geachteten Blattes einen solchen Artikel, der ebenso von der Unwissenheit, als der Bosheit des Verfassers ein Zeugniß ablegt, hat aufnehmen können. — Es ist dieses ein Fingerzeig, den wir nicht unterschätzen dürfen. — So viel aber müssen wir der Redaktion bemerken, daß die Armee der vier Kantone (wie die schweizerische Bundesarmee in dem Artikel genannt wird) jedenfalls genügt haben würde, die Stellung Montbellard-Hercourt zu nehmen, selbst wenn sie 40,000 Mann intakt in Reserve gelassen hätte. Wir glauben dieses, gestützt auf das Zahlenverhältniß und die Organisations unserer Armee, ohne Selbstüberhöhung behaupten zu dürfen, auch ohne daß wir den heldenmüthigen Vertheidigern, deren Leistungen wir unsere volle Anerkennung zollen, zu nahe zu treten brauchen.

Es ist empörend, nach der Aufnahme, welche die Franzosen in der Schweiz gefunden, solche Bemerkungen anhören zu müssen. Sie zeigen uns, welcher Dankbarkeit wir uns von Frankreich zu versehen haben. — Die Vergangenheit belehrt.

Am dem Tage, als die französischen Offiziere abreisten, sprachen mir viele in lebhaften Worten ihren Dank für die gute Aufnahme, die sie gefunden, und wie Frankreich dieses der Schweiz nie vergessen werde, aus. — Auf dem Rückweg von der Eisenbahn, wohin ich dieselben begleitet hatte, sah ich in einer Auslage ein Bild, welches mich überraschte. Es hatte dieses eine auffallende Ähnlichkeit mit den Abbildungen, die wir in den illustrierten Journalen über den Einmarsch der Bourbaki'schen Armee bei Verdun gesehen; da sah man, wie die Einwohner abgekehrten Soldaten Lebensmittel brachten, Verwundete verbanden u. s. w. Doch die Uniformen waren auffallend verschieden. Die Erklärung, die unterhalb des Bildes sich befand, gab mir Aufschluß. Dieselbe lautete ungefähr folgendermaßen:

„1796, bei dem Rückzug der französischen Armee des Generals Moreau aus Deutschland, wurde ein französisches Korps von den Oestreichern auf Schweizergebieth gedrängt, dasselbe wurde von den Schweizern entwaflnet; die Einwohner eilten herzu und brachten den abgehungerten und erschöpften Soldaten Speise und Trank, und besorgten sorgsam die Verwundeten und Kranken. Nachdem die Franzosen sich erholt hatten, führte man sie wohl verpackt an die französische Grenze und lieferte ihnen wieder die Waffen aus. Mit den heißesten Segenswünschen schieden sie von der Schweiz. Oestreich protestirte gegen eine solche Art der Neutralität.“

Und doch verfloßen nicht zwei Jahre, da reizte die Wohlhabenheit der bis dahin von den Schrecknissen des Krieges verschonten Schweiz die Raublust der fränkischen Regierung. Ihre Halbbrigaden drangen in unser Land, und dieses wurde, wie Franzosen selbst eingestehen, der schonungslosesten Plünderung Preis gegeben. — Hüten wir uns daher vor dem Dank Frankreichs und sorgen wir dafür, daß unsere Wehranstalten auf den Grad der Vollkommenheit gebracht werden, welchen der Ernst der Zeiten erfordert!

NB. (Eidg. Militär-Bibliothek.) Der Einsender dieß verdankt die in der heutigen (17. April) Nummer dieses Blattes enthaltene Anregung wegen Hebung der eidg. Militär-Bibliothek

aufs Beste, und erlaubt sich seinerseits, den betreffenden Vorschlag ein wenig zu ergänzen, überzeugt, daß der verehrliche Herr Korrespondent, dem wir diese Anregung verdanken, mit unserer Ansicht gerne sich einverstanden erklären wird.

Wir möchten nämlich dahin abstellen, die Hebung und Aufnung der Bibliothek nicht nur dem Staate und dem eidgenössischen Budget zu überbinden, sondern wir wünschten, daß die freiwillige Thätigkeit der Vereine auch nach Kräften — und sollten sie diese auch anstrengen müssen — hiezu beigezogen werde; abgesehen davon, daß wir die Existenz dieser Bibliothek nicht bloß von der Laune unserer Landesväter möchten abhängig wissen und es nicht gerne sehen würden, wenn irgend ein heißsporniger Ersparniß-Mann, um seine Sporen zu verdienen; durch eine Philippica gegen diese neue Ausgabe sein Verdner-Talent könnte glänzen lassen; abgesehen von diesen und ähnlichen Erwägungen, scheint es uns löblicher, dem Zwecke erspreßlicher und unserer Einrichtungen angemessener, wenn bei derartigen Instituten die Einzelnen direkt durch ihre Beiträge sich betheiligen.

Der Herr Korrespondent hat auf die Bibliotheken von Aarau, Basel, Zürich u. aufmerksam gemacht. Nun, die ganze, reiche und schöne Bibliothek von Basel hat den betreffenden Kanton auch nicht einen Centime gekostet: Geschenke und freiwillige Beiträge der Offiziere dieses Kantons haben im Laufe der Jahre diese Sammlung zu Stande gebracht. Ähnwärts wird es ebenso gegangen sein. Sollte es nicht in ähnlicher Weise mit der eidg. Bibliothek gehalten werden können?

Der eidgenössische Offiziersverein besitzt ein ziemlich bedeutendes Vermögen, das alljährlich noch geäußert wird: denn die Beiträge an die beiden Militär-Zeitungen, die Prämien u. nehmen nicht den ganzen Betrag der Mitglieder-Beiträge in Anspruch. Wäre es nicht einmal an der Zeit, dieses unnöthigen Ballastes sich zu entledigen, dadurch, daß man der eidg. Verwaltung zum Zwecke von Anschaffungen für die eidg. Militär-Bibliothek einige Fr. 1000 zur Verfügung stellen würde? Man könnte durch Fr. 3 bis 4000, und soviel kann unsere Kasse gewiß ganz wohl entbehren, schon einige ganz hübsche Anschaffungen beistellen; wenn dann jährlich noch einige 100 Fr. votirt würden, so würde es möglich sein, den Offizieren eine reich ausgestattete Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Was würde es auch schaden, wenn einmal das Kapital nicht könnte geäußert, wenn es selbst müßte nochmals angegriffen werden: wir brauchen ja nicht für unsere Nachkommen Geld zusammen zu sparen! Wir haben auch das Vertrauen in unsere eidgenössischen Landesväter, daß sie sich bereitwillig finden werden (einige vielleicht *contres coeur*), die Mittel zu bewilligen, welche erforderlich sein würden, um die Bibliothek den Offizieren gehörig zugänglich zu machen. Man versteht es in vielen Kantonen ganz vortreflich, den Staat zu zwingen, für einen gewissen Zweck Beiträge zu bewilligen, welche er sonst nie würde votirt haben. Das Mittel ist sehr einfach: man macht dem Staate irgend eine schöne Stiftung zu irgend einem lobenswerthen Zwecke zum Geschenk; er darf dieselbe nicht ausschlagen, darf dieselbe nicht verkümmern lassen, sondern muß in den sauern Apfel beißen, dieselbe unter seine Fittiche zu nehmen. Der eidg. Offiziersverein sollte bezüglich der eidg. Militär-Bibliothek in ähnlicher Weise verfahren; er würde gewiß hiedurch einen neuen Beweis dafür leisten, daß die schweizerischen Offiziere ihre Aufgabe ernst nehmen und jedes Mittel zu ihrer Ausbildung, das ihnen geboten wird, freudig begrüßen.

Zürich. Im Zürich starb 79½ Jahre alt Hr. Oberstleut. Dl. Nüscheler, der 1815 als junger Offizier die Belagerung von Hüningen mitmachte.

— Im Lonhallerprozeß wurden die französischen Offiziere Olivier, de Raymond, Potrel und Sergeant Peyré zu 3 Monaten Gefängniß, Tragung der Kosten und einer Entschädigung von Fr. 700 an die Lonhallergesellschaft, Fr. 100 an Hauptmann Voller, Fr. 3000 an den noch lebensgefährlich darniederliegenden Photographen Reichel, Fr. 300 an Dreyhelmann und Fr. 350 an Bödcker, verurtheilt; die übrigen freigesprochen. Gegen die Abwesenden wurde das Verfahren bis zur Haftbarmachung eingestellt.

Appenzell A.-A. Der Offiziersverein von Herisau hat der Kadettenkommission für Anschaffung von Kadettengewehren (Hinterlader) Fr. 300 zur Verfügung gestellt und zu gleichem Zwecke unter den Offizieren eine Subskription eröffnet.

Margau. Das Kadettenkorps von Lenzburg wird zu Ende Juni mit dem neuen Hinterladergewehr (Vetterli-Einlader) bewaffnet sein. Der Gemeinderath von Reinach hat ebenfalls beschlossen: für das dortige Kadettenkorps Hinterlader anzuschaffen. — In Basel ist am 14. April Baden's ältester Bürger gestorben, Hr. Oberst Baptist Gerster.

Schaffhausen. (+ Oberst A. v. Gloßmann.) In Schaffhausen ist Oberst A. v. Gloßmann am 14. April in Folge eines Blutsturzes gestorben. — Derselbe war Sohn eines ehemaligen Offiziers, der die Napoleonischen Feldzüge mitgemacht und darüber einige interessante Memoiren hinterlassen hat. A. v. Gloßmann wurde 1823 in Mannheim geboren. Im Alter von 15 Jahren trat er als Kriegsschüler in das 3te Linienregiment in Rastatt. 1841 wurde er zum Offizier ernannt. Seine Vorliebe für schöne Literatur brachte ihn mit Spindler, Lewald, Auerbach, Lenau, Heyg, Kerner u. a. literarischen Größen in Verbindung. Als Premierlieutenant machte er 1848 die März-Revolution von Baden mit. Wegen einer Anzahl Zeitungsartikel mit einem Prozesse bedroht, nahm er seine Entlassung. Das Revolutionskomite erinnerte sich Gloßmann's. Es rief ihn in Dienst und rasch war er zum Major und zum Oberst befördert. Nachdem Preußen den Aufstand in Baden unterdrückt, suchte Gloßmann ein Asyl in der Schweiz und erwarb das Bürgerrecht in Genf.

Von da an war sein Leben ein harter Kampf um des Lebens Nothdurft. Als Korrespondent beinahe aller Schweizer- und auch einiger ausländischer Blätter kränkelte er kümmerlich sein Leben. Gloßmann hat mehrere Broschüren geschrieben, worunter sein Leben und seine Thaten, über den badischen Aufstand, die Dappenthalfrage, die Savoyerfrage u. s. w. Er war auch Korrespondent der preussischen Militär-Literatur-Zeitung und wird als solcher auch in dem Werk des Generalleutnant von Troschke (Die Militär-Literatur seit den Befreiungskriegen) angeführt. A. v. Gloßmann war in den letzten Jahren auch Mitarbeiter der Schweiz. Militär-Zeitung; die Aufsätze über „Die strategischen Grenzverhältnisse und die Verteidigung der Schweiz“, sowie über „Den Krieg 1870“ waren von ihm. Gloßmann war letztes Jahr mehrmals auf dem Kriegsschauplatz und dort mag er sich den Keim zu der tödtlichen Krankheit geholt haben, die am 14. d. Mis. seinem hartgeprüften Leben ein Ende machte.

Ausland.

Oesterreich. (Beförderungsvorschrift.) Im Monat März ist das neue Avancements-Gesetz für die östr. Armee veröffentlicht worden, dasselbe enthält folgende Grundbestimmungen:

§ 1. Zur Beförderung in eine Charge ist die volle Eignung für dieselbe in jeder Beziehung erforderlich.

§ 2. In den Offiziers-Chargen ist jede Beförderung nur in die nächst höhere Charge gestattet.

An Kadetten kann die Korporals- und Feldwebels- oder äquivalente Charge wirklich oder als Titel, die Zugführer-Charge nur als Titel verliehen werden.

§ 3. Beförderungen erfolgen, mit Ausnahme der durch die Ausführungs-Bestimmungen bezeichneten Fälle, innerhalb des Konkreten-Standes der eigenen Truppengattung (Branche).

§ 4. Die Beförderungen sind entweder tourliche oder außertourliche; letztere sind jedoch gleichfalls an eine bestimmte Reihenfolge gebunden.

Beförderungen außer der Rangstour müssen durch die Erfüllung bestimmter, die allgemeine Forderung des § 1 überragender Bedingungen begründet sein.

Außertourliche Beförderungen in Folge besonders hervorragender Leistungen vor dem Feinde sind an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden.

§ 5. In den Truppen, beziehungsweise Waffen, werden bei

der durch Beförderung erfolgenden Stellenbesetzung, in den Chargen vom Lieutenant bis zum Hauptmann (Rittmeister) jede sechste, in der Majors-, Oberstlieutenants- und Obersten-Charge jede vierte Stelle durch Beförderung außer der Rangstour besetzt.

§ 6. Im Frieden kann die Beförderung erst dann eintreten, wenn der Betreffende eine bestimmte Zeit, und zwar: der Soldat und Unteroffizier an Gesamt-Dienstzeit, der Offizier aber in der innehabenden Charge, zurückgelegt hat.

Als Minimum werden für die Beförderung:

zum Korporal	6 Monate	} Gesamt-Dienstzeit,
„ Führer	1 Jahr	
„ Feldwebel	1 „	
„ Lieutenant	1 „	
„ Hauptmann	4 Jahre Dienstzeit als subalternen Offizier,	
„ Major	4 Jahre Dienstzeit als Hauptmann oder Rittmeister,	
„ Obersten	3 Jahre Dienstzeit als Stabsoffizier	erfordert.

In Lokalanstellungen kann die Beförderung zum Hauptmann nur nach sechzehnjähriger Dienstzeit als subalternen Offizier, zum Major nur nach zurückgelegter achtjähriger Dienstzeit als Hauptmann, und zum Obersten nach vollstretter zwölfjähriger Dienstzeit als Stabsoffizier, stattfinden.

§ 7. Zu Unteroffizieren der verschiedenen Chargengrade werden, mit thunlichster Berücksichtigung der längeren Dienstzeit, diejenigen Soldaten und Unteroffiziere befördert, welche nebst der vollen Eignung für die betreffende Charge auch die Gabe einer entschieden günstigen Einwirkung auf die Mannschaft besitzen.

§ 8. Die Befähigung für die Lieutenants-Charge muß — abgesehen von der sonstigen Eignung — durch die vorgeschriebenen Prüfungen dargethan werden.

Demgemäß werden zu Lieutenants befördert:

1. Höflinge der Militär-Akademien;
2. Kadetten, wenn sie wenigstens die Minimal-Dienstzeit (§ 6) im Präsenzstande zurückgelegt haben;
3. speziell in der Militär-Ordnungs-Verwaltungs-Branche: die hiezu herangebildeten Stipendisten.

Wenn bei Mobilisirung des ganzen Heeres, nach Einbeziehung aller zur Dienstleistung im Kriegsfalle verpflichteten Offiziere und Kadetten, der Abgang in der Lieutenants-Charge durch Beförderung von Höflingen der Militär-Akademien und von Kadetten nicht gedeckt ist, so werden auf vakante Lieutenantsstellen geeignete Unteroffiziere, und zwar während der Mobilisirungs-Epöche zu Offiziers-Stellvertretern, im Kriegsfalle zu Lieutenants befördert.

§ 9. Die tourliche Beförderung zum Oberlieutenant bis einschließlich zum Obersten erfolgt auf Grund der Qualifikationslisten. Die Beförderung zum Major ist überdies von dem Nachweise der nothwendigen theoretischen Kenntnisse vor einer Prüfungskommission abhängig.

Die für eine außertourliche Beförderung geforderten Kenntnisse und die sonstige vorzügliche Befähigung werden theils durch die Qualifikationsliste, theils durch besondere kommissionelle Prüfungen nachgewiesen.

§ 10. Die Beförderung zum Generalmajor geschieht im Frieden in der Rangstour.

Es ist Bedingung, daß jeder zu befördernde Oberst wenigstens zwei Jahre als Stabsoffizier bei der Truppe gedient hat. Diejenigen Oberste, welche durch ausgezeichnete Talente und Kenntnisse, reiche Erfahrung, sowie durch hervorragende Leistungen in wichtigen Spezialfächern des militärischen Dienstes, im Studienwesen, bei geodätisch-topographischen, kriegsgeschichtlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, dann in Missionen militärischer Natur sich bereits in anerkennenswerther Weise erprobt haben, können von der Erfüllung der obigen Bedingung zwar enthoben, dürfen jedoch, besondere Fälle ausgenommen, nur auf die zu solchen Zwecken bestimmten Generalsposten befördert werden.

§ 11. Die Beförderung zum Feldmarschall-Lieutenant und in höhere Generals-Chargen ist an eine Rangstour nicht gebunden,